

Anwendungsbereich

Für welches Erlösbergrenzenjahr gelten die Abschreibungsmodalitäten gem. KANU 2.0 erstmalig?

Die Änderungen der Nutzungsdauern können sich erstmalig im Jahr 2025 auf die Erlösbergrenzen auswirken. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht vorgesehen.

Ist es möglich, beispielsweise erst für das Jahr 2026 geänderte Abschreibungsmodalitäten anzuzeigen?

Ja, eine Umsetzung erst für das Jahr 2026 oder spätere Jahre ist möglich. In einem solchen Fall ist für 2025 noch keine Anzeige des Transformationselementes mittels Anlage A nötig. Bei einer Anzeige erst für das Jahr 2026 können auch Erkenntnisse aus Vorjahren in die Begründung einfließen.

Wann muss keine Anlage A abgegeben werden?

Eine Anlage A ist nicht abzugeben, wenn lediglich die Abschreibungsmodalitäten für das Sachanlagevermögen geändert werden, welches ab 2021 angeschafft worden ist (vgl. hierzu Themenblock Abgrenzung Transformationselement/ KKAuf).

Wenn bereits einmal ein Transformationselement angezeigt wurde, ist dies auch in allen Folgejahren der vierten Regulierungsperiode mit dem Ausfüllen der Anlage A zu dokumentieren.

Welche Veränderungen des Anlagevermögens nach dem Basisjahr fallen in den Anwendungsbereich von KANU 2.0?

Ausschließlich Netzübergänge sind in der Datenbasis zu bereinigen. Für alle anderen Sachverhalte gilt das Budgetprinzip. Insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen oder Schlüsselaktualisierungen sind nicht zu berücksichtigen.

Datenübermittlung

Für wen muss die Anlage A abgegeben werden?

Die Anlage A muss für jeden Netzbetreiber und (Sub-)Verpächter abgegeben werden. Es ist immer das jeweilige gesamte Sachanlagevermögen zu erfassen.

Abgrenzung Transformationselement/ KKAUF

Mittels welcher Erhebungsbögen sind die geänderten Abschreibungsmodalitäten zu dokumentieren?

Die Anzeige des Transformationselementes mittels der Anlage A einerseits und das Antragsverfahren zum Kapitalkostenaufschlag andererseits stellen grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Verfahren dar.

In der Anlage A zur Anzeige des Transformationselementes werden die geänderten Abschreibungsmodalitäten für das gesamte Sachanlagevermögen erfasst. Für die

Investitionen nach dem Basisjahr sind zu Dokumentationszwecken in der Anlage jedoch nur einige wenige Angaben zu den Abschreibungsmodalitäten zu erfassen.

In dem Erhebungsbogen im Rahmen des Antragsverfahrens zum Kapitalkostenaufschlag sind die geänderten Abschreibungsmodalitäten ausschließlich für das Sachanlagevermögen anzugeben, welches nach dem Basisjahr angeschafft worden ist.

Wird das Sachanlagevermögen, welches nach dem Basisjahr angeschafft wurde, weiterhin nach KANU 1.0 abgeschrieben?

Nein, KANU 2.0 löst im Hinblick auf die Abschreibungsmodalitäten die Festlegung KANU 1.0 ab dem Jahr 2025 ab. Die Regelungen nach KANU 2.0 können mit Wirkung auf die Erlösobergrenze 2025 auch für Anlagenzugänge, die nach dem Basisjahr erfolgt sind, angewendet werden, auch wenn bezogen auf frühere Erlösobergrenzenjahre KANU 1.0 zur Anwendung gekommen ist. Dies betrifft die Anschaffungsjahre 2023 und 2024 .

Mit anderen Worten: KANU 2.0 setzt an den Restwert 31.12.2024 an. Dieser Restwert kann nach GasNEV und ggf. KANU 1.0 ermittelt worden sein.

Das Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag ändert sich dadurch nicht. Zur Abbildung der geänderten Abschreibungsmodalitäten nach KANU 2.0 wird für das Erlösobergrenzenjahr 2025 gleichzeitig ein aktualisierter Erhebungsbogen zum Kapitalkostenaufschlag veröffentlicht.

Können Investitionen der Jahre 2021 und 2022, die in KANU 1.0 nicht berücksichtigt werden konnten, in KANU 2.0 über den Kapitalkostenaufschlag mit entsprechend kürzeren KANU 2.0-Nutzungsdauern berücksichtigt werden?

Ja, sofern die Voraussetzungen der Festlegung KANU 2.0 erfüllt sind. Es ist aber der Restwert zum 31.12.2024 anzusetzen, der für diese Anlagen allein nach den Vorgaben der GasNEV ermittelt wird. Eine rückwirkende Nachholung für zurückliegende Jahre ist nicht zulässig.

SAV ID

Welches Sachanlagevermögen muss in der Anlage A erfasst werden?

Es muss das gesamte Sachanlagevermögen in der Anlage A erfasst werden, welches noch kalkulatorische Restwerte in dem Basisjahr aufweist. Nur so kann das Transformationselement korrekt ermittelt werden. Es ist auch das Sachanlagevermögen einzutragen, das Gegenstand des Antragsverfahrens zum Kapitalkostenaufschlag ist.

Wie erfolgt die Bildung der SAV-ID und gibt es hierzu Vorgaben?

Die SAV-IDs werden automatisch für das gesamte eingetragene Sachanlagevermögen in der Anlage A generiert. Die SAV-ID setzt sich aus einer optional zu vergebenden Netz-ID sowie den verpflichtenden Angaben zu Anlagengruppe, Anschaffungsjahr sowie einem einzutragenden Suffix zusammen.

Wozu dient das Suffix und welche Vorgaben gibt es bzgl. der Vergabe des Suffix?

Im Rahmen der Festlegung KANU 2.0 ist es möglich, eine einzelne Anlagengruppe mit demselben Anschaffungsjahr und derselben Netz ID aufzuteilen und unterschiedlich abzuschreiben. Das Suffix ist notwendig zur Nachvollziehbarkeit einer dergestalt aufgeteilten Anlagengruppe. Das Suffix kann unternehmensindividuell als alphanumerischer Wert vergeben werden. Allerdings ist ein einmal gewähltes Suffix grundsätzlich beizubehalten.

Wie verändern sich die SAV-IDs im Zeitablauf, wenn sich zum Beispiel die Nutzungsdauer oder der Abschreibungssatz ändert?

Eine einmal vergebende SAV-ID wird im Zeitablauf beibehalten. Die vergebene SAV-ID ist auch beizubehalten, wenn sich für die gesamte SAV-ID die Abschreibungsmodalität ändert.

Eine neue SAV-ID ist lediglich dann zu vergeben, wenn Teile einer bereits bestehenden SAV-ID anders abgeschrieben werden sollen oder bspw. neues Sachanlagevermögen über einen Netzübergang hinzukommt.

Ist die SAV-ID ausschließlich numerischer Natur oder ist sie auch als alphanumerischer Schlüssel ausprägbar (incl. Sonderzeichen wie “- “)?

Das Suffix der SAV-ID kann die Zeichen 0123456789ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZabcdefghijklmnopqrstuvwxyzÄÖÜßäöü+ _.:?!#<>|^()* annehmen. Es darf weder mit + noch mit - beginnen und nicht mehr als 249 Zeichen haben.

Änderung Abschreibungsmodalitäten

Dürfen die einmal gewählten und angezeigten Abschreibungsmodalitäten im Zeitablauf verändert werden?

Die gewählten Abschreibungsmodalitäten dürfen grundsätzlich verändert werden. Allerdings bedarf es hierfür einer expliziten Begründung. Zum Begründungserfordernis wird auf den Text der Festlegung verwiesen, insb. die Tenorziffern 2 und 3 und die Ausführungen zur Begründungspflicht unter Randnummer 242.

Wie ist das kürzeste vorzeitige Abschreibungsende zu wählen? (Angabe in den Stammdaten der Anlage A)?

Das kürzeste vorzeitige Abschreibungsende richtet sich in aller Regel nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz, wodurch sich ein Abschreibungsende zum 31.12.2044 ergibt.

In Ausnahmefällen ist ein früheres vorzeitiges Abschreibungsende denkbar, wenn beispielsweise kommunal- oder landespolitische Zielsetzungen ein früheres Ausstiegsdatum vorsehen.

Dürfen nur Anlagen degressiv abgeschrieben werden, deren Nutzungsdauer länger als 2045 ist?

Nein, es dürfen grundsätzlich auch Anlagen degressiv abgeschrieben werden, deren Nutzungsdauer vor 2045 endet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ansatz einer degressiven Abschreibung zu begründen ist.

Allerdings darf die Abschreibungsdauer nicht mittels einer degressiven Abschreibung verlängert werden. Die degressive Abschreibungsmöglichkeit scheidet aus, wenn die degressive Abschreibung kleiner ist als die Abschreibung, die sich aus dem verbleibenden Restwert dividiert durch die verbleibende Restnutzungsdauer ergibt.

Gemäß Anlage 2a ARegV darf der Kapitalkostenabzug keine Werte kleiner als null annehmen. Gilt dies auch für die Berechnung des Transformationselements?

Nein, bei der Berechnung des Transformationselements kann der Wert auch kleiner null werden. Dies ist dann der Fall, wenn die im Zuge des Transformationselementes berechneten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode höher sind als die Kapitalkosten im Basisjahr.

Netzübergänge

Wie erfolgt die Vergabe von SAV-ID's nach einem Netzübergang?

Der aufnehmende Netzbetreiber erhält durch den Netzübergang neues Sachanlagevermögen. Dieses ist beim aufnehmenden Netzbetreiber mit einer neuen unternehmensindividuellen SAV-ID auszuweisen. Der abgebende Netzbetreiber erfasst diese Abgänge in den entsprechenden Zeilen und Tabellenblättern, sobald er seine Anlage A erstmalig bzw. fortlaufend abgibt.

Wie ist bei Netzübergängen bei der Ermittlung des Transformationselements vorzugehen?

Im Falle von Netzübergängen sind die betroffenen Positionen sowohl im Basisjahr als auch im Betrachtungsjahr anzupassen.

Das heißt der abgebende Netzbetreiber muss bei der Berechnung der jeweiligen Kapitalkostenabzüge die entsprechenden Restwerte des Basisjahres und Abschreibungen des übergehenden Sachanlagevermögens jeweils herausrechnen, der aufnehmende Netzbetreiber muss die identischen Restwerte jeweils hinzurechnen.

Die Bereinigung der sonstigen Bestandteile der Bilanz soll hierbei allein für den Zweck der Berechnung des Transformationselements aus Vereinfachungsgründen pauschal nach den Vorgaben in § 26 Abs. 3 S. 1 ARegV erfolgen. Dabei kann vereinfachend auch eine entsprechende pauschale Bereinigung der Netzanschlusskostenbeiträge/Baukostenzuschüsse sowie des weiteren Anlagevermögens erfolgen.

Für die Berechnung des Kapitalkostenabzugs für Zwecke des Transformationselementes kommt die Eigenkapitalquote sowie der Effizienzwert des anzeigenden Netzbetreibers zur Anwendung. Wie in der Berechnungshilfe ausgewiesen, können sich hierbei für die jeweiligen Jahre unterschiedliche Werte ergeben.

Sind neben Netzübergängen weitere Veränderungen abzubilden?

Nein, siehe Welche Veränderungen des Anlagevermögens fallen in den Anwendungsbereich von KANU 2.0?.

Eigenkapitalquote

Ist die Eigenkapitalquote bezogen auf das Basisjahr zu berücksichtigen?

Ja, die Eigenkapitalquote für Zwecke der Ermittlung des Transformationselementes ergibt sich zunächst aus dem Basisjahr. Des Weiteren sind die grundsätzlichen Rechenvorschriften von § 6 Abs. 3 ARegV anzuwenden, d.h. die Werte entwickeln sich für die jeweiligen Jahre fort. Dies ist in der Berechnungshilfe angelegt.

Berechnungshilfe

Werden die Werte der abzugebenden Anlage A mit der veröffentlichten Berechnungshilfe zum Transformationselement gekoppelt?

Nein, die Berechnungshilfe dient allein zur Veranschaulichung der Berechnung des Transformationselementes. Sofern unternehmenseigene Werte für die Anpassung der Erlösobergrenze und die Verprobung der Netzentgelte ermittelt werden sollen, können die entsprechenden Werte mittels der Berechnungshilfe ermittelt werden.